

# Stärkung des Amtes des/der Konventionsbeauftragten

Antragsteller:

München, 02.10.2021

Martin Krumsdorf (Delegierter, Kreisverband München)

Michaela Sieber (Delegierte, Bayerisches Jugendrotkreuz)

Björn Bores (Ersatzdelegierter, Kreisverband München)

**Die Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes möge beschließen:**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 14 Aufgaben der Landesversammlung</b></p> <p>(1) Der Landesversammlung obliegen:</p> <p>1. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Landesarztes und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Landesschatzmeisters und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Justizars; der Präsident oder einer der Vizepräsidenten muss eine Frau sein.</p> <p>2. (...)</p>	<p><b>§ 14 Aufgaben der Landesversammlung</b></p> <p>(1) Der Landesversammlung obliegen:</p> <p>1. die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Landesarztes und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Landesschatzmeisters und seines oder seiner beiden Stellvertreter, des Justizars, <b>des Konventionsbeauftragten</b>; der Präsident oder einer der Vizepräsidenten muss eine Frau sein.</p> <p>2. (...)</p>
<p><b>§ 16 Zusammensetzung des Landesvorstandes</b></p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht aus</p> <p>1. dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Landesarzt, dem Landesschatzmeister, dem Justiziar, der Generaloberin,</p> <p>2. (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justiziar diese Aufgabe wahrnimmt.</p>	<p><b>§ 16 Zusammensetzung des Landesvorstandes</b></p> <p>(1) Der Landesvorstand besteht aus</p> <p>1. dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Landesarzt, dem Landesschatzmeister, dem Justiziar, <b>dem Konventionsbeauftragten</b>, der Generaloberin,</p> <p>2. (...)</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) <b>entfällt</b></p>
<p><b>§ 28 Zusammensetzung des Kreisvorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Vorsitzenden,</li><li>- dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,</li><li>- dem Chefarzt,</li><li>- dem stellvertretenden Chefarzt,</li><li>- dem Schatzmeister,</li><li>- dem stellvertretenden Schatzmeister,</li><li>- dem Justiziar,</li></ul>	<p><b>§ 28 Zusammensetzung des Kreisvorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Vorsitzenden,</li><li>- dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,</li><li>- dem Chefarzt,</li><li>- dem stellvertretenden Chefarzt,</li><li>- dem Schatzmeister,</li><li>- dem stellvertretenden Schatzmeister,</li><li>- dem Justiziar,</li></ul>

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>- je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind; der Vorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung die Zahl der berufenen Persönlichkeiten auf bis zu acht erhöhen, - dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme. (2) (...) (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justitiar diese Aufgabe wahrnimmt. (4) (...) (5) (...)</p>	<p><b>- dem Konventionsbeauftragten,</b> - je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind; der Vorstand kann in seiner konstituierenden Sitzung die Zahl der berufenen Persönlichkeiten auf bis zu acht erhöhen, - dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme. (2) (...) (3) <b>entfällt</b> (4) (...) (5) (...)</p>
<p><b>§ 39 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern</p> <p>- dem Vorsitzenden, - dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Chefarzt, - dem stellvertretenden Chefarzt, - dem Schatzmeister, - dem stellvertretenden Schatzmeister, - dem Justiziar, - je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, - den Oberinnen der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden Schwesternschaften vom Bayerischen Roten Kreuz, - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind, - dem Bezirksgeschäftsführer, mit beratender Stimme.</p> <p>(2) (...) (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Konventionsbeauftragten, soweit nicht der Justiziar diese Aufgabe wahrnimmt. (4) (...) (5) (...) (6) (...)</p>	<p><b>§ 39 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus folgenden Mitgliedern</p> <p>- dem Vorsitzenden, - dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Chefarzt, - dem stellvertretenden Chefarzt, - dem Schatzmeister, - dem stellvertretenden Schatzmeister, - dem Justiziar, <b>- dem Konventionsbeauftragten,</b> - je zwei Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, - den Oberinnen der im Bereich des Bezirksverbandes bestehenden Schwesternschaften vom Bayerischen Roten Kreuz, - weiteren bis zu fünf vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten, die für die Rotkreuz-Arbeit von besonderer Bedeutung sind, - dem Bezirksgeschäftsführer, mit beratender Stimme.</p> <p>(2) (...) (3) <b>entfällt</b> (4) (...) (5) (...) (6) (...)</p>

**Begründung:**

- Konventionsbeauftragte leisten mit der Ausbildung, Beratung und anderen Formen der Vermittlung von Wissen über das Humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgabe und Weltkernaufgabe.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 2 DRK-Gesetz, § 2 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BRK-Satzung

- 2019 haben wir in der Landesversammlung „die Ergebnisse der Projektarbeit im Projekt "BRK der Zukunft" durch Bestätigung der Mission "Unsere Mission + Menschen helfen", der Hauptwirkungen unseres Handelns und der Leitsätze für die künftige Arbeit des Bayerischen Roten Kreuzes“ beschlossen.

Darin enthalten ist u.a. das strategische Ziel:

- „Wir stellen die Kern Rot Kreuz Aufgaben wieder verstärkt in den Fokus unserer Kommunikation“<sup>2</sup>
- „Die **Völkerrechtlichen und humanitären Wurzeln** des Roten Kreuzes müssen verstärkt als **Alleinstellungsmerkmal** in der Öffentlichkeitsarbeit betont werden.“<sup>3</sup>
- „Es findet Verbreitungsarbeit intern und extern auf allen Verbandsebenen statt. **Der humanitäre und völkerrechtliche Auftrag** des Roten Kreuzes mit der gesetzlichen Grundlage aus dem DRK- und BRK-Gesetz in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag der Gemeinden Landkreise, Regierungen, dem Land und dem Bund **muss wieder in das Bewusstsein der handelnden Personen gebracht werden**. Beginnen müssen wir bei uns selbst um das breite Leistungsangebot des Roten Kreuzes gestärkt verkörpern und vertreten zu können.“<sup>4</sup>

**Die vorgeschlagene Satzungsänderung stärkt das Amt des/der Konventionsbeauftragten und zahlt somit auf dieses strategische Ziel ein.**

- Das Amt des/der Konventionsbeauftragten soll vom Amt des Justiziar bzw. der Justiziarin entkoppelt werden, was den Fokus beider Ämter schärft.
- Durch die Entkopplung wird das Amt innerhalb und außerhalb des Bayerischen Roten Kreuzes deutlich sichtbarer und bekommt dadurch mehr Gewicht.
- Die Umwandlung in ein Wahlamt würde diese Wirkung deutlich verstärken und unser Alleinstellungsmerkmal betonen.

Martin Krumsdorf

gez. Michaela Sieber

gez. Björn Bores

---

2 Versammlungsunterlage 39. Landesversammlung, Seite 48

3 ebenda, Seite 48

4 ebenda, Seite 56